

A. Allgemeine Bedingungen

1. Allgemeines / Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen - Beschaffung (nachfolgend „**Einkaufsbedingungen**“) gelten für sämtliche Bestellungen bezüglich kauf-, werk-, werklieferungs- oder dienstvertraglicher Lieferungen und Leistungen („**Lieferungen**“), einschliesslich Vorschlägen, Beratungen und sonstigen Nebenleistungen, der GEA Group AG oder eines mit ihr verbundenen – das heisst kontrollierenden oder von ihr kontrollierten – Unternehmens *im Sinne des § 15 Aktiengesetz (AktG, wie auch Minderheitsbeteiligungen und Joint Ventures* (nachfolgend „**Verbundene Unternehmen**“) (insgesamt nachfolgend „**GEA**“).
- 1.2. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschliesslich für den Geschäftsverkehr mit Unternehmern i.S.d. Art. 934 i.V.m. dem 3. Abschnitt (Art. 552ff.) des Schweizerischen Obligationenrechts („**OR**“), mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „**Lieferant**“).
- 1.3. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese Einkaufsbedingungen auch für jeden künftigen Kauf-, Werk-, Werklieferungs- oder Dienst- oder sonstigen Vertrag (gemeinsam „**Vertrag**“) mit dem Lieferanten, ohne dass GEA im Einzelfall auf diese Einkaufsbedingungen hinweisen müsste.
- 1.4. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschliesslich. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen oder den gesetzlichen Bestimmungen abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäfts- und Verkaufsbedingungen des Lieferanten oder Dritter werden ausgeschlossen und gelten nur, wenn und soweit GEA ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der GEA der Geltung solcher entgegenstehenden oder abweichenden Allgemeinen Geschäfts- und Verkaufsbedingungen nicht ausdrücklich widersprochen oder Lieferungen vorbehaltlos angenommen oder bezahlt hat.
- 1.5. Individuelle Vereinbarungen in dem jeweiligen Vertrag gelten vorrangig gegenüber den Einkaufsbedingungen.
- 1.6. Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die Incoterms® in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils geltenden Fassung.
- 1.7. Soweit in diesen Einkaufsbedingungen oder in den sonstigen Vertragsbestandteilen auf
(i) ein Schriftformerfordernis abgestellt wird, ist Textform (einschliesslich Telefax und E-Mail) zur Wahrung der Schriftform ausreichend, soweit nicht explizit abweichend geregelt;
(ii) „Tage“, „Wochen“ oder „Monate“ verwiesen wird, sind, soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, Kalendertage, Kalenderwochen oder Kalendermonate gemeint.
(iii) „Bankarbeitstage“ verwiesen wird, sind alle Tage ausser Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage am Sitz von GEA gemeint, an denen die Banken am Sitz von GEA für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

2. Vertragsschluss, Formerfordernisse

- 2.1. Der Vertragsschluss zwischen GEA und dem Lieferanten setzt eine schriftliche Bestellung oder schriftliche Auftragsbestätigung.
- 2.2. Ist der Bestellung von GEA kein bindendes Angebot des Lieferanten vorausgegangen, ist GEA zum Widerruf der Bestellung berechtigt, wenn GEA nicht innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Zugang einer Bestellung die Auftragsbestätigung des Lieferanten zugeht. Soweit die Auftragsbestätigung des Lieferanten von der Bestellung von GEA inhaltlich abweicht, muss der Lieferant dies in der Auftragsbestätigung besonders hervorheben; solche Abweichungen werden nur Vertragsinhalt, soweit GEA diese ausdrücklich schriftlich annimmt. Ein Vertrag zwischen GEA und dem Lieferanten kommt ebenso zustande, wenn der Lieferant die in einer Bestellung angegebenen Lieferungen vorbehaltlos durchführt. Nachträgliche Änderungen einer Bestellung bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch GEA.
- 2.3. Sofern GEA in einer Bestellung auf einen bestimmten Verwendungszweck hinweist, ist der Lieferant bereits vor Vertragsschluss zu einem schriftlichen Hinweis an GEA verpflichtet, wenn die in einer Bestellung angegebenen Lieferungen nicht uneingeschränkt für den nach der Bestellung vorausgesetzten Verwendungszweck geeignet sind.

- 2.4. Die Erstellung von Kostenanschlägen sowie das Ausarbeiten von Angeboten, einschliesslich der Ausarbeitung von zugehörigen Plänen, Mustern oder Modellen, sind – ohne ausdrückliche, anderslautende Vereinbarung – von GEA nicht zu vergüten.

- 2.5. Angebote des Lieferanten sind bindende Willenserklärungen, sofern darin nichts anderes angegeben ist. GEA kann ein Angebot des Lieferanten auf Abschluss eines Vertrags bis zum Ablauf von vierzehn (14) Tagen nach dessen Abgabe durch Erteilung einer schriftlichen Bestellung annehmen, sofern der Lieferant keine längere Annahmefrist bestimmt. Bis zum Ablauf dieses Zeitraums (Angebotsgültigkeit) ist der Lieferant an sein Angebot gebunden. Ein Schweigen von GEA begründet kein Vertrauen auf einen Vertragsschluss. Geht die Annahme eines Angebots des Lieferanten durch GEA verspätet ein, wird der Lieferant GEA hierüber unverzüglich schriftlich informieren.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die vereinbarten Preise sind verbindlich und verstehen sich FCA (Incoterms®), zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Höhe. Die Preise schliessen alles ein, was der Lieferant zur Erfüllung seiner Liefer- und/oder Leistungspflicht an den vereinbarten Bestimmungsort zu bewirken hat, insbesondere, aber nicht abschliessend, Verpackung, Transport, Fracht, Entladung, Versicherung, Zölle, Steuern, Montagekosten und sonstige Nebenkosten, falls nichts anderes schriftlich vereinbart, ist. Falls der Preis im jeweiligen Ansässigkeitsstaat von GEA als Kunden einer Quellensteuer nach nationalem Recht unterliegt, ist GEA berechtigt, den Höchstbetrag der Steuer lt. dem anzuwendenden Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Ansässigkeitsstaat des Lieferanten und Ansässigkeitsstaat von GEA einzubehalten. Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, dass die formalen Voraussetzungen einer Steuerbefreiung bzw. einer Steuerreduktion vorliegen; jegliche erforderliche Dokumentation (z.B. Ansässigkeitsbestätigung) für eine solche Steuerbefreiung/Steuerreduktion müssen durch den Lieferanten zur Verfügung gestellt bzw. besorgt werden.
- 3.2. GEA behält sich vor, Mehr- oder Minderlieferungen anzuerkennen, ist hierzu aber nicht verpflichtet.
- 3.3. Der Zahlungsanspruch des Lieferanten wird – unbeschadet weitergehender gesetzlicher Voraussetzungen und falls nichts anderes schriftlich vereinbart – erst nach (i) vollständigem Erhalt der Lieferungen durch GEA oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, nach Abnahme sowie (ii) Eingang einer ordnungsgemässen und prüffähigen Rechnung innerhalb von dreissig (30) Tagen netto zur Zahlung fällig. Bei Zahlung binnen vierzehn (14) Tagen netto ist GEA zum Abzug von drei Prozent (3 %) Skonto berechtigt. Sofern GEA ausnahmsweise Teillieferungen annimmt, werden hierdurch die Skontofristen nicht in Gang gesetzt.
- 3.4. Alle Rechnungen des Lieferanten müssen – unbeschadet etwaiger gesetzlicher Vorgaben, die in jedem Fall einzuhalten sind – die folgenden Mindestangaben enthalten: (i) Bestellnummer von GEA, (ii) zuständige Ansprechpartner bei GEA und beim Lieferanten (iii) Artikel je Einzelposition, (iv) Menge, (v) Steueridentifikationsnummer des Lieferanten (vi) Steueridentifikationsnummer von GEA (z.B. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, GST-Nummer, W-9, etc) sowie (vii) die Angabe, ob eine Teil-, Mehr-, Minder-, Muster- oder Restlieferung erfolgt. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch GEA verzögern, verlängern sich die in Ziffer 3.3 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- 3.5. Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, ist die Originalrechnung
3.5.1. entweder elektronisch an die von GEA mitgeteilte zentrale E-Mail Adresse (präferiert),
3.5.2. oder alternativ, für den Fall, dass ein elektronischer Versand nicht möglich ist, z. B. aufgrund einer lokalen Landesverordnung, postalisch an die von GEA in der Bestellung angegebene Adresse zu senden.
- 3.6. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung genügt der Eingang eines entsprechenden Überweisungsauftrages bei der Bank von GEA. Bankgebühren und Spesen gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 3.7. Zahlungen von GEA begründen weder eine Abnahme der Lieferungen noch die Anerkennung der Abrechnung oder die Anerkennung der Lieferungen als mangelfrei und/oder rechtzeitig.

GEA SCHWEIZ (2025/03)

Allgemeine Einkaufsbedingungen – Beschaffung



- 3.8. Ansprüche des Lieferanten aus dem Vertrag dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung durch GEA an Dritte abgetreten werden.
- 3.9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen GEA im gesetzlichen Umfang uneingeschränkt zu. Dem Lieferanten stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur zu, soweit Ansprüche gegen GEA (i) unbestritten oder (ii) rechtskräftig festgestellt sind oder (iii) diese aus dem gleichen Vertragsverhältnis wie der Anspruch von GEA stammen und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- 3.10. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Fälligkeitszinsen zu fordern. Bei Zahlungsverzug schuldet GEA Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten pro Jahr (5% p.a.), jedoch erst ab dem Tag der Anhebung der Betreibung oder der gerichtlichen Klage (Art. 104 Abs. 1, 105 Abs. 1 OR).
- 3.11. Werden Leistungen im Stundenlohn abgerechnet, hat sich der Lieferant vor Aufnahme der Arbeiten bei dem zuständigen Fremdfirmenkoordinator von GEA oder dessen Vertreter zu melden.
- 3.12. Stundennachweise sind vorrangig auf von GEA übergebenen Formularen oder andernfalls in einem zwischen GEA und dem Lieferanten abgestimmten Format auszustellen und dem Fremdfirmenkoordinator von GEA oder dessen Vertreter täglich zur Gegenzeichnung vorzulegen. Auf den Stundennachweisen sind die durchgeführten Leistungen und die Tätigkeitszeiträume aufzuführen. Soweit GEA dem Lieferanten Formulare für die Stundennachweise vorgibt, sind ausschliesslich diese Formulare vom Lieferanten zu verwenden.
4. Ausführung der Lieferungen
- 4.1. Die Lieferungen erfolgen auf Basis FCA (Incoterms ®), einschliesslich Entladung an den im Vertrag bezeichneten Lieferort („Lieferort“), soweit nicht abweichend vereinbart. Ist der Lieferort nicht angegeben und ist nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von GEA zu erfolgen. Der Lieferant fügt den Lieferungen unter dem Vertrag geschuldete Dokumentationen sowie sonstige geschuldete Unterlagen kostenfrei bei. Soweit nicht abweichend vereinbart, ist der Lieferant zu Teillieferungen bzw. Teilleistungen nicht berechtigt.
- 4.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Lieferungen gemäss den Verpackungsvorschriften und -anforderungen von GEA zu verpacken. In jedem Fall sind die Lieferungen vom Lieferanten sicher vor typischen Transportschäden zu verpacken. Der Lieferant ist verpflichtet die Lieferungen für den Transport zu versichern. Zudem muss die Verpackung dazu geeignet sein, die Lieferungen für eine Dauer von mindestens sechs (6) Monaten, soweit nicht eine längere Dauer vereinbart ist, vor Verschlechterungen, wie z.B. Rost oder Korrosion, zu schützen. Die Verpackung ist so zu kennzeichnen, dass sich hieraus der Inhalt der Ware, die Stückzahl, die Gebinde-/Karton-Nr. und das Gewicht (netto/brutto) ergeben und diese Angaben aus ein (1) Meter Entfernung lesbar sind. Alle Holzverpackungsmaterialien, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Paletten, müssen ISPM15 entsprechen.
- 4.3. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. In allen Lieferscheinen und Versandpapieren sind (i) die jeweilige Bestellnummer von GEA, (ii) das Datum der Bestellung und (iii) soweit vorhanden, die von GEA genannte Positionsnummer, (iv) der Lieferort sowie (v) der Herstellername und Adresse, (vi) Artikelbezeichnung, (vii) Kartonmenge, Lot/Charge, sowie eine Information über einen etwaigen erforderlichen Palettentausch beim Lieferanten auf allen Papieren beizulegen. Bei fehlender Angabe dieser Daten ist GEA berechtigt, die Annahme der Lieferungen zu verweigern.
- 4.4. Soweit nationales, supranationales oder internationales Recht dies vorschreibt, sind die Lieferungen zum Nachweis der Konformität zu kennzeichnen (CE / Gegenseitiges Anerkennungsabkommen -MRA -/ Konformitätserklärung / Inkorporation / Ursprungszeugnis) und entsprechende Unterlagen beizufügen. .
5. Termine, Verzögerungen
- 5.1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen oder Fertigstellungstermine und -fristen für Lieferungen (nachfolgend „Liefertermine“) sind verbindlich. Enthält der Vertrag keine Angaben über den Liefertermin, sind die Lieferungen innerhalb von vierzehn (14) Tagen zu erbringen. Die Einhaltung der Liefertermine setzt voraus, dass die Lieferungen zum jeweiligen Liefertermin am Lieferort an GEA übergeben werden. Sofern die Lieferungen einer Abnahme bedürfen, ist der jeweilige Liefertermin eingehalten, wenn der Lieferant GEA die vertragsgemässen Lieferungen am Liefertermin abnahmefähig zur Verfügung stellt. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig, es sei denn GEA stimmt der vorzeitigen Lieferung vorab schriftlich zu. Die bloss vorbehaltlose Annahme einer vorzeitigen Lieferung durch GEA lässt den ursprünglich vereinbarten Liefertermin unberührt. Zahlungs- und Skontofristen nach Ziffer 3.3 werden erst ab dem vereinbarten Liefertermin in Gang gesetzt.
- 5.2. Sobald der Lieferant Umstände erkennt, welche eine ordnungsgemässe rechtzeitige Lieferung gefährden, hat er GEA dies unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und voraussichtlicher Dauer der Verzögerung mitzuteilen. GEA ist berechtigt, vom Lieferanten eine Teillieferung ohne zusätzliche Transportkosten zu verlangen, soweit sich hierdurch das Ausmass etwaiger Lieferverzögerungen reduzieren lässt, es sei denn, eine solche Teillieferung ist dem Lieferanten unzumutbar. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Liefertermine bleibt unberührt.
- 5.3. Ist der Lieferant schuldhaft mit der Einhaltung der Liefertermine oder anderen im Vertrag fest vereinbarten Fristen in Verzug, ist GEA berechtigt, für jede angefangene Woche der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von Null Komma Fünf Prozentpunkten (0,5%), höchstens jedoch insgesamt fünf Prozent (5,0%) des vereinbarten Netto-Preises der in Verzug befindlichen Lieferungen oder Leistungen, zu verlangen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Bereits geleistete Vertragsstrafen sind hierauf jedoch anzurechnen. Die Vertragsstrafe kann GEA auch dann geltend machen, wenn ein Vorbehalt bei Annahme der Lieferung unterbleibt, über die Schlusszahlung der Lieferung hinaus jedoch nur, wenn GEA sich das Recht hierzu bei der Schlusszahlung vorbehält.
- 5.4. Erbringt der Lieferant die Lieferungen nicht oder verspätet, stehen GEA die nach dem Gesetz geltenden Rechte uneingeschränkt zu.
6. Abnahme, Gefahrübergang
- 6.1. Lieferungen bedürfen nur dann einer Abnahme, wenn dies ausdrücklich zwischen GEA und dem Lieferanten vereinbart wurde oder sich dies aus den gesetzlichen Vorschriften ergibt (nachfolgend „Abnahme“).
- 6.2. Soweit nicht abweichend vereinbart, kann GEA – unbeschadet weiterer gesetzlicher Voraussetzungen – die Abnahme jedenfalls bis zu vierzehn (14) Tage nach Empfang der vertragsgemässen Lieferungen erklären. Die probeweise Inbetriebnahme oder Verwendung von Lieferungen begründet für sich allein noch keine Abnahme. Teilabnahmen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Teilabnahme erfolgt auf Wunsch von GEA hin nur, wenn die Lieferungen oder Leistungen ansonsten durch fortschreitende Auftragsdurchführung einer späteren technischen Kontrolle endgültig entzogen werden würden. Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten von GEA bei der Abnahme nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 6.3. Bei Lieferungen ohne Aufstellung und Montage geht die Gefahr mit der Übergabe am vertraglich vereinbarten Lieferort auf GEA über. Bei Lieferungen, welche auch die Aufstellung und Montage umfassen, geht die Gefahr mit der Abnahme der Lieferungen oder, soweit GEA keine Abnahme schuldet, mit der Übergabe nach Aufstellung und Montage auf GEA über.
7. Eigentumsrechte, Lizenzen
- 7.1. Unabhängig davon, ob die Lieferungen einer Abnahme durch GEA bedürfen, erwirbt GEA zum Zeitpunkt der Übergabe der Lieferungen am vertraglich vereinbarten Lieferort das Eigentum an den Lieferungen, soweit nicht abweichend vereinbart. Wird ein Eigentumsvorbehalt zu Gunsten des Lieferanten vereinbart, hat dieser die Wirkung eines einfachen Eigentumsvorbehalts. Einen verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalt lehnt GEA ab. Behält sich der Lieferant vertragswidrig das Eigentum an den Lieferungen vor, behält GEA den Anspruch auf unbedingte Übereignung auch dann, wenn GEA die Lieferungen annimmt. Durch Zahlung des Preises geht das Eigentum an den Lieferungen spätestens vom Lieferanten auf GEA über. GEA darf Lieferungen, welche unter Eigentumsvorbehalt geliefert werden, im gewöhnlichen Geschäftsgang mit Wirkung für sich vermischen, verarbeiten oder vermengen und diese auch weiterveräußern.

GEA SCHWEIZ (2025/03) Allgemeine Einkaufsbedingungen – Beschaffung



- 7.2. GEA erwirbt an allen in der Lieferung enthaltenen urheberrechtlichen oder durch gewerbliche Schutzrechte geschützten Inhalten ein zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, nicht ausschliessliches und übertragbares Nutzungsrecht. Dieses schliesst eine Verwendung in eigenen oder fremden Betrieben, entweder selbst oder durch Dritte, sowie deren Vervielfältigung, Verbreitung, Vorführung, Ausstellung, Bearbeitung oder Umgestaltung ein.
8. Zeichnungen, Pläne, Werkzeuge
- 8.1. Der Lieferant ist verpflichtet, GEA kostenlos an den zur Durchführung des Vertrags erstellten Zeichnungen und anderen technischen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Das geistige Eigentum an ihnen wird hierdurch nicht berührt.
- 8.2. Durch Zustimmung von GEA zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen wird die alleinige Verantwortung des Lieferanten für die vertragsgemässen Lieferungen und Leistungen nicht berührt. Soweit der Lieferant nicht schriftlich widerspricht, gilt dies auch für Vorschläge und Empfehlungen durch GEA sowie für zwischen dem Lieferanten und GEA besprochenen Änderungen.
- 8.3. Der Lieferant stellt GEA alle Zeichnungen, Dokumente und sonstigen Unterlagen entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zur Verfügung. Darüber hinaus sind auch alle für die Reparatur, Wartung und Instandhaltung der Lieferungen erforderlichen Unterlagen mitzuliefern. Die gesamte Dokumentation ist in der in der Bestellung von GEA angegebenen Sprache sowie zusätzlich in Englisch abzufassen. Wenn in der Bestellung keine Sprache angegeben ist, ist die gesamte Dokumentation und sonstige Kommunikation auf Englisch abzufassen. Auf Verlangen von GEA wird der Lieferant zudem sämtliche Zeichnungen, Dokumente und sonstigen Unterlagen kostenfrei auch in elektronischer Form zur Verfügung stellen, soweit vorhanden.
- 8.4. Der Lieferant räumt GEA das Recht ein, Zeichnungen, Dokumente, sonstigen Unterlagen für alle Zwecke zu nutzen, die mit der Fertigstellung, dem Betrieb, der Änderung, der Wartung und der Reparatur der Lieferungen oder eines Teils davon zusammenhängen. Dieses Recht schliesst das Recht ein, Unterlizenzen an Kunden von GEA und/oder an von GEA oder dessen Kunden benannte Personen zu vergeben.
- 8.5. Alle Ausführungsunterlagen, Zeichnungen, Vorrichtungen, Werkzeuge, Modelle und sonstige Gegenstände („**Beistellungen**“), die GEA dem Lieferanten zur Durchführung des Vertrages überlässt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und GEA durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum von GEA bzw. gehen in das Eigentum von GEA über. Der Lieferant wird sie als Eigentum von GEA kenntlich machen, sorgfältig verwahren, in angemessenem Umfang gegen Diebstahl-, Feuer-, Wasser-, und Einbruchschäden versichern und nur für Zwecke des Vertrages benutzen. Die Bestimmungen der Art. 472ff. OR werden abbedungen, soweit gesetzlich zulässig. Die Kosten für Unterhaltung und Reparatur der Beistellungen tragen GEA und der Lieferant – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel der vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemässen Gebrauch oder die unsachgemässen Verwahrung seitens des Lieferanten zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird GEA unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Beistellungen Mitteilung machen. Sie sind auf Verlangen von GEA - spätestens jedoch nach Vertragsdurchführung - unverzüglich zurückzugeben. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Weitergehende Rechte an den Beistellungen erwirbt der Lieferant nicht. GEA behält sich alle Rechte an nach seinen Angaben gefertigten Zeichnungen und an von ihr entwickelten Verfahren vor.
- 8.6. Zur Verarbeitung und Verbindung der Beistellungen ist der Lieferant, soweit sich eine entsprechende Berechtigung nicht aus dem Vertragszweck ergibt, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von GEA berechtigt. Die Verarbeitung der Beistellungen durch den Lieferanten erfolgt für GEA als Hersteller, ohne GEA zu verpflichten. Bei Verarbeitung oder Verbindung der Beistellungen mit anderen Gegenständen, die nicht im Eigentum von GEA stehen, erwirbt GEA stets Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum von GEA an den Beistellungen durch Verbindung, so überträgt der Lieferant GEA bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der neuen Sache im Umfang des Wertes der Beistellungen und verwahrt sie unentgeltlich für GEA. Die hiernach entstehenden (Mit-)Eigentumsrechte gelten als Beistellungen im Sinne dieser Bedingungen.
9. Qualitätssicherung, Aufbewahrung von Dokumenten, Audit
- 9.1. Die Spezifikationen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Vorgaben von GEA überprüft der Lieferant im Rahmen seiner Sach- und Fachkunde eigenständig auf etwaige Unklarheiten, Widersprüche und/oder Fehler. Etwaige Bedenken, auch betreffend die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder von GEA beabsichtigte Verwendung, hat der Lieferant GEA unverzüglich anzuzeigen, damit dieser Punkt einer einvernehmlichen Lösung zugeführt werden kann.
- 9.2. Der Lieferant hat ein gut funktionierendes Qualitätssicherungssystem einzurichten und nachweislich aufrechtzuerhalten, das den neuesten Standards der einschlägigen Zulieferindustrie, mindestens nach DIN EN ISO 9000:2015, 9001:2015, entspricht. Der Lieferant wird die Qualitätssicherungsmassnahmen einschliesslich der erforderlichen Dokumentation eigenverantwortlich durchführen. Der Lieferant hat die Dokumentation gemäss den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben, mindestens jedoch für die Dauer von zehn (10) Jahren, aufzubewahren.
- 9.3. Vor Auslieferung führt der Lieferant eine sorgfältige Warengangskontrolle durch. Lieferungen, welche diese Kontrollen nicht bestanden haben, dürfen vom Lieferanten nicht ausgeliefert werden. Die fehlerhafte Ware ist eindeutig und leicht erkennbar auf den Verpackungseinheiten als Ausfall zu kennzeichnen und vom Lieferanten ins Sperrlager zu verbringen. Sobald der Lieferant von Qualitätsproblemen oder sonstigen Mängeln seiner Lieferungen Kenntnis erlangt, wird der Lieferant GEA darüber unverzüglich schriftlich informieren; dabei wird der Lieferant GEA insbesondere auch über die von seinen Lieferungen ausgehenden potentiellen Gesundheits- und Sicherheitsrisiken, die Beeinträchtigung des Gebrauchs sowie über jegliche Daten und Informationen, welche die Erkennbarkeit der betroffenen Lieferungen ermöglichen, informieren.
- 9.4. Hat GEA bei dem Lieferanten mehrfach bestimmte Lieferungen bestellt, wird der Lieferant GEA vor Annahme der nächsten Bestellung über etwaig qualitätsrelevante Änderungen der Lieferungen, insbesondere das Herstellungsverfahren oder Komponenten, Bestandteile oder Grundstoffe betreffend, unverzüglich informieren, auch wenn diese Änderungen im Rahmen der Spezifikation liegen.
- 9.5. Nach vorheriger rechtzeitiger schriftlicher Aufforderung, ist GEA berechtigt zur Einsichtnahme in die Dokumentation und den Zugang zu seinem Betrieb zwecks Überprüfung des Qualitätssicherungssystems durch unabhängige Prüfer innerhalb der üblichen Geschäftszeiten. Die Überprüfung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Mängelhaftung. GEA hat ein berechtigtes Interesse daran, Untersuchungs- und Prüfberichte des Lieferanten, die eine Lieferung an GEA betrifft, einzusehen. Der Lieferant ist zur Gestattung der Einsicht verpflichtet.
10. Ersatz- und Verschleissteile
- 10.1. Der Lieferant verpflichtet sich, GEA etwaige passende Ersatz- und Verschleissteile für seine Lieferungen für einen Zeitraum von mindestens zehn (10) Jahre nach der Lieferung zu marktüblichen Konditionen anzubieten. Soweit nicht abweichend vereinbart und dem Lieferanten zumutbar, gelten für die Ersatz- und Verschleissteile in diesem Zeitraum die gleichen Preise, wie im Rahmen der ursprünglichen Lieferung vereinbart.
- 10.2. Sollte der Lieferant erkennen, dass er passende Ersatz- und Verschleissteile nicht über zehn (10) Jahre zu den in Abschnitt 10.1 genannten Konditionen an GEA liefern kann, hat er dies GEA unverzüglich mitzuteilen, um GEA noch eine Gelegenheit zu einer rechtzeitigen Bestellung von Ersatz- und Verschleissteilen zu geben.
11. Sach- und Rechtsmängel, Serienfehler
- 11.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferungen bei Gefahrübergang frei von Sachmängeln sind. Die Lieferungen müssen in jeder Hinsicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweisen, den einschlägigen Gesetzen, Richtlinien und Normen (u.a. wird ausdrücklich auf die EU-Verordnungen 1935/2004, 2023/2006, 10/2011 sowie nationale Vorgaben wie die CH-Verordnung EDI 817.023.21 zu Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen, verwiesen), insbesondere den einschlägigen Sicherheitsvorschriften,

- Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen sowie Umwelt- und Brandschutzbestimmungen und -verordnungen, sowie dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen, nach Art und Güte von hochwertiger Qualität und für die nach dem Vertrag vorausgesetzte – mindestens aber die übliche – Verwendung geeignet sein. Hat der Lieferant ein Vorabmuster zur Verfügung gestellt, das von GEA freigegeben worden ist, müssen die Lieferungen zusätzlich den Beschaffenheiten des Vorabmusters entsprechen.
- 11.2. Sind die Lieferungen mangelhaft, stehen GEA die gesetzlichen Mängelansprüche und -rechte uneingeschränkt zu. GEA ist insbesondere berechtigt, vom Lieferanten, nach Wahl von GEA, die Mängelbeseitigung oder mangelfreie Neulieferung bzw. -herstellung innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Der Lieferant hat alle im Zusammenhang mit der Reparatur oder dem Ersatz mangelhafter Lieferungen entstandener Kosten (einschliesslich Transport-, Handhabungs-, Sortierungs-, Ein- / Ausbau-, Material- und Arbeitskosten) zu tragen. Im Übrigen stehen GEA die gesetzlichen Mängelansprüche und -rechte ungekürzt zu. Sofern sich die Lieferungen bereits bei GEA oder bei Kunden von GEA im Produktionsprozess befinden, gilt eine Fristsetzung zur Nacherfüllung als entbehrlich.
- 11.3. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Haftung auf Schadensersatz von GEA bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet GEA jedoch nur, wenn sie erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 11.4. Eine von GEA erklärte Freigabe eines Produktmusters, von Zeichnungen oder sonstigen technischen Unterlagen lässt etwaige Mängelansprüche und -rechte von GEA unberührt. Die Zahlung, Prüfung oder Entgegennahme aller oder eines Teils der Lieferungen stellt keine Annahme der Lieferungen durch GEA dar und impliziert keinen Verzicht auf Rechte von GEA gemäss diesen Einkaufsbedingungen.
- 11.5. Die bei einem beiderseitigen Handelskauf (Kauf- und Werklieferverträge) bestehende gesetzliche Obliegenheit von GEA, die Lieferungen nach deren Ablieferung zu untersuchen, beschränkt sich auf die Überprüfung äusserlich erkennbarer Transportschäden und Abweichungen in Identität und Menge sowie auf sonstige offensichtliche Mängel. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der Verletzung der Untersuchungsobliegenheit nach Art. 365 Abs. 3, 367, 370 OR. Die Rüge von Mängeln ist jedenfalls dann rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab Ablieferung der Lieferungen bei GEA abgesendet wird und dem Lieferanten anschliessend zugeht. Bei verdeckten Mängeln läuft diese Frist ab deren Entdeckung. GEA hat keine Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten über die in diesem Abschnitt 11.5 genannten hinaus.
- 11.6. GEA ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten und unbeschadet der Mängelhaftung des Lieferanten, die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. GEA wird den Lieferanten in einem solchen Fall – soweit möglich und zumutbar – über die entsprechenden Mängel und Gründe für die Selbstvornahme vorab unterrichten.
- 11.7. Für Rechtsmängel gilt ergänzend Folgendes:
- 11.7.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferungen im Zeitpunkt des Eigentumsübergangs frei von Rechtsmängeln sind. Insbesondere hat er zu gewährleisten, dass Dritte in Bezug auf die Lieferungen keine Rechte, insbesondere keine dinglichen Rechte und gewerblichen Schutzrechte wie Patent-, Marken-, Gebrauchsmodelle, Geschmacksmuster- und Urheberrechte (nachfolgend „**Schutzrechte**“) oder sonstige öffentlich-rechtlichen Beschränkungen, geltend machen können oder Schutzrechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder, sofern der Lieferant hierüber unterrichtet ist, innerhalb des Bestimmungslandes der Lieferungen verletzt werden. Soweit erforderlich stellt der Lieferant sicher, dass er alle für die Verwendung des Liefergegenstandes durch GEA erforderlichen Rechte, Lizenzen und Genehmigungen der Schutzrechteinhaber eingeholt und GEA eingeräumt hat
- 11.7.2. Wird GEA von einem Dritten wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts in Bezug auf die Lieferungen in Anspruch genommen, so hat der Lieferant – unbeschadet weiterer Rechte von GEA – auf eigene Kosten – nach seiner Wahl – für die Lieferungen entweder (i) ein Nutzungsrecht zu erwirken, (ii) die Lieferungen so abzuändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder (iii) die Lieferungen gegen neue Lieferungen auszutauschen, welche das Schutzrecht nicht verletzen.
- 11.7.3. Der Lieferant verpflichtet sich, GEA von allen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang – einschliesslich der damit verbundenen Kosten der Rechtsverteidigung – freizustellen. Diese Verpflichtung umfasst alle vorhandenen und künftig entstehenden Ansprüche Dritter, die gegenüber GEA geltend gemacht werden.
- 11.8. Die folgenden Regelungen gelten in Ergänzung zur Mängelgewährleistung, wenn die Lieferungen (einschliesslich Materialien, Komponenten oder (Teil-) Systeme) eine Häufigkeit gleichartiger Fehler aufweisen, die erheblich ausserhalb der gewöhnlich erwarteten oder vom Lieferanten angegebenen Werte liegt (nachfolgend „**Serienfehler**“). Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, liegt ein Serienfehler dann vor, wenn die Anzahl der aufgrund des gleichartigen Fehlers mangelhaften Lieferungen 20% der jeweils gelieferten Lieferung überschreitet.
- 11.9. Im Falle eines Serienfehlers
- (i) hat der Lieferant einen Plan zur Fehlerbehebung, der Massnahmen enthält, die das aufgrund der Gleichartigkeit der aufgetretenen Schäden zu erwartenden Verhalten anderer Komponenten dieser Lieferung kompensieren, vorzulegen und auf seine Kosten umzusetzen;
- (ii) kann GEA den Austausch aller Lieferungen der betroffenen Charge verlangen, sofern der Lieferant nicht nachweisen kann, dass der Serienfehler für den Rest der Charge ausgeschlossen ist;
- (iii) hat der Lieferant alle Kosten und Aufwendungen von GEA aufgrund des Austausches der Lieferungen zu tragen, soweit der Lieferant den Serienfehler zu vertreten hat.
- 11.10. Die Ansprüche nach Ziffer 11.9 verjähren zur gleichen Zeit, wie die übrigen Mängelgewährleistungsansprüche gemäss Ziffer 12 dieser Einkaufsbedingungen. Im Übrigen stehen GEA für den Fall eines Serienfehlers für sämtliche von einem Serienfehler betroffenen Lieferungen die gesetzlichen Ansprüche in vollem Umfang zu.
12. Verjährung
- 12.1. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt sechsunddreissig (36) Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist.
- 12.2. Im Falle einer Nacherfüllung durch Neulieferung bzw. Neuherstellung oder Nachbesserung, beginnt mit der Ablieferung der Neulieferung bzw. -herstellung oder Beendigung der Nachbesserungsarbeiten die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, GEA musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Massnahme verpflichtet sah, sondern nur aus Kulanzgründen handelte. Dies gilt nicht, soweit für die Neulieferung bzw. -herstellung oder Nachbesserung eine Abnahme erforderlich ist. In diesem Fall beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme einmalig neu zu laufen.
- 12.3. Eine innerhalb der Verjährungsfrist erfolgte Mängelrüge von GEA hemmt die Verjährung, bis zwischen GEA und dem Lieferanten Einigkeit über die Beseitigung des Mangels und etwaiger Folgen besteht; die Hemmung endet jedoch sechs (6) Monate nach der endgültigen Ablehnung der Mängelrüge durch den Lieferanten. Die Verjährung von Mängelansprüchen tritt frühestens drei (3) Monate nach dem Ende der Hemmung ein, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der Verjährungsfrist gemäss Ziffer 12.1.
13. Freistellung und Versicherung
- 13.1. Unbeschadet sonstiger Ansprüche stellt der Lieferant GEA und ihre Verbundenen Unternehmen, Vertreter, Direktoren, leitenden Angestellten und Mitarbeiter von allen Schadensersatzansprüchen Dritter aufgrund mangelhafter Lieferungen des Lieferanten, insbesondere solcher aus Produkt- und Produzentenhaftung, oder aufgrund der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Zusammenhang mit Lieferungen des Lieferanten frei, soweit der Lieferant den Mangel der Lieferungen oder die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Insoweit ist der Lieferant auch verpflichtet, GEA alle Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, die dadurch entstehen, dass GEA wegen mangelhafter Lieferungen des Lieferanten dazu verpflichtet ist, ein Produkt zurückzurufen, eine Feldaktion durchzuführen, eine Warnung zu erteilen oder die Kunden von GEA oder Dritte wegen eines Mangels

GEA SCHWEIZ (2025/03)

Allgemeine Einkaufsbedingungen – Beschaffung



- der Lieferungen des Lieferanten in sonstiger Weise zu informieren, es sei denn, der Lieferant hat diesen Mangel nicht zu vertreten. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmassnahmen wird GEA den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten. Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 13.2. Der Lieferant ist unbeschadet sonstiger Ansprüche von GEA verpflichtet, eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme, pro Schadensfall mindestens jedoch in Höhe von Fünf Millionen Schweizer Franken (5'000'000 CHF) oder in Höhe des Netto-Auftragswertes der betroffenen Lieferung, soweit der Netto-Auftragswert höher ist, zu unterhalten.
14. Rechte an Dokumenten und Unterlagen, Vertraulichkeit
- 14.1. Soweit GEA dem Lieferanten Abbildungen, Formen, Schablonen, Muster, Designs oder Designvorschläge, Zeichnungen, Know-how, geschäftliche oder technische Unterlagen, Software, Kalkulationen oder sonstige Dokumente und Unterlagen (nachfolgend „**Unterlagen**“) überlässt, behält sich GEA daran sämtliche Eigentums- und gewerblichen Schutzrechte wie Patent-, Marken-, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte sowie Urheberrechte vor. Der Lieferant darf die Unterlagen ohne vorherige Zustimmung von GEA nur insoweit nutzen, wie dies für den jeweils vertraglich vorgesehenen Zweck zwingend erforderlich ist. Das Eigentum, einschliesslich des Urheberrechts, an den Unterlagen verbleibt bei GEA.
- 14.2. Der Lieferant ist verpflichtet, alle im Rahmen oder im Zusammenhang mit einem Vertrag über Lieferungen von GEA oder einem Verbundenen Unternehmen erhaltenen technischen, betrieblichen und geschäftlichen Informationen die ein ordentlicher Kaufmann für vertraulich halten würde, insbesondere Know-how und Betriebsgeheimnisse, (nachfolgend „**Vertrauliche Informationen**“) gegenüber Dritten geheim zu halten, es sei denn die Vertraulichen Informationen (i) sind allgemein bekannt oder werden allgemein bekannt, ohne dass der Lieferant diese Vertraulichkeitspflichten verletzt hat, (ii) dem Lieferanten nachweislich schon vor Erhalt und ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmässig bekannt waren, (iii) dem Lieferanten von Dritten rechtmässig und ohne Geheimhaltungsverpflichtung bekannt gegeben werden oder (iv) soweit GEA einer Weitergabe der Vertraulichen Informationen zuvor schriftlich zugestimmt hat. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt unabhängig davon, wie die jeweiligen Vertraulichen Informationen zugänglich gemacht wurden, sei es mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für Konstruktionen, Zeichnungen, Beschreibungen, Spezifikationen, elektronische Medien, Software und entsprechende Dokumentationen, Muster und Prototypen.
- 14.3. Vertrauliche Informationen dürfen vom Lieferanten nur in Zusammenhang mit und für die Zwecke des mit GEA geschlossenen Vertragsverhältnisses verwendet, vervielfältigt und genutzt werden und nur solchen Personen im Geschäftsbetrieb des Lieferanten zugänglich gemacht werden, die zum Zwecke der Lieferungen an GEA zwingend in deren Nutzung einbezogen werden müssen und die vor Offenlegung der Vertraulichen Informationen in vergleichbarer Weise zu diesen Regelungen zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von GEA Vertrauliche Informationen Dritten gegenüber nicht zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen von GEA sind alle von GEA stammenden Vertraulichen Informationen unverzüglich vollständig an GEA zurückzugeben oder, soweit technisch möglich, zu vernichten.
- 14.4. Der Lieferant darf Vertrauliche Informationen offenbaren, soweit er hierzu aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist oder soweit dies zur Durchsetzung seiner Rechte aus dem mit GEA geschlossenen Vertrag erforderlich ist. Sofern der Lieferant zur Offenlegung Vertraulicher Informationen verpflichtet ist, hat er GEA unverzüglich in Kenntnis zu setzen, damit GEA in der Lage ist, ggf. gemeinsam mit dem Lieferanten, geeignete Schritte zur Wahrung der Vertraulichkeit der offenzulegenden Vertraulichen Informationen treffen zu können. In jedem Fall hat der Lieferant angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um eine Zusicherung der vertraulichen Behandlung der vertraulichen Informationen zu erhalten. Vertrauliche Informationen, die auf diese Weise offengelegt werden, müssen als „Vertraulich“ bzw. ggf. mit einer anderen entsprechenden Kennzeichnung wie „Persönlich & Vertraulich“ o.ä. gekennzeichnet werden.
- 14.5. Die Geheimhaltungsverpflichtung nach dieser Ziffer 14 dieser Einkaufsbedingungen gilt ungeachtet des Grundes der Beendigung für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
15. Höhere Gewalt
- 15.1. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen GEA, die Erfüllung ihrer Pflichten, um die Dauer der Behinderung durch die höhere Gewalt und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ereignissen höherer Gewalt stehen alle von GEA nicht zu vertretenden, nicht abwendbaren Ereignisse gleich, insbesondere währungs-, handelspolitische, sonstige hoheitliche Massnahmen, Streiks, Aussperrungen, wesentliche Betriebsstörungen (z. B. Feuer, Maschinenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel) sowie Behinderung der Verkehrswege – jeweils von nicht nur kurzfristiger Dauer –, die die Erfüllung der Pflichten von GEA wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dauern Ereignisse höherer Gewalt oder diesen gleichgestellte Ereignisse mindestens zwei (2) Monate an, steht sowohl GEA als auch dem Lieferanten das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. GEA informiert den Lieferanten so bald wie möglich von Eintritt und Ende derartiger Ereignisse.
16. Aussenhandelsbestimmungen
- 16.1. Die Parteien sind sich bewusst, dass die Lieferungen Export- und Importbeschränkungen unterliegen können. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Lieferungen im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Lieferant wird anwendbare Export- und Importkontrollvorschriften, Zoll- und Aussenhandelsvorschriften sowie entsprechend einschlägige Gesetze, Verordnungen und Anforderungen (nachfolgend „**Aussenhandelsbestimmungen**“) einhalten und sicherstellen, dass alle für die Erfüllung seiner Verpflichtungen erforderlichen Import- und Exportlizenzen oder -genehmigungen eingeholt werden.
- 16.2. Der Lieferant muss GEA unverzüglich schriftlich alle Informationen und Daten zur Verfügung stellen, die GEA oder GEAs Kunde benötigt, um alle Aussenhandelsbestimmungen zu erfüllen. Für jede Sendung muss der Lieferant GEA mindestens die folgenden Exportkontrollinformationen und Aussenhandelsdaten zur Verfügung stellen:
- achtstellige Zolltarifnummer der zu liefernden Waren;
 - das Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung);
 - auf Wunsch von GEA:
 - Lieferantenerklärung zum Präferenzursprung;
 - sonstige Präferenznachweise;
 - falls die gelieferten Waren Beschränkungen nach einer anwendbaren Aussenwirtschaftsverordnung unterliegen (z.B. EU-Dual-Use-Güterliste / US-Commerce-Control-Liste; Äquivalente nach Schweizer Recht), nähere Angaben inkl. der entsprechenden Güterlistennummer.
- 16.3. Der Lieferant stellt GEA so früh wie möglich, bei ausfuhrgenehmigungspflichtigen Waren oder Dienstleistungen spätestens mit der schriftlichen Auftragsbestätigung, die notwendigen Exportkontrollinformationen und Aussenhandelsdaten zur Verfügung. In allen anderen Fällen sind die erforderlichen Exportkontrollinformationen und Aussenhandelsdaten spätestens drei (3) Werktagen vor Versand der Lieferungen an GEA zu übermitteln. Können die Informationen und Daten nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, gilt die Lieferung / der Vertrag als nicht erfüllt. Sollte eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften unterliegen, wird der Lieferant GEA hierüber unverzüglich informieren.
- 16.4. Die Vertragserfüllung durch GEA steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von ausenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften oder Embargos und/oder sonstige, damit vergleichbare, die Erfüllung behindernde Sanktionen oder gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
17. Warenursprung
- 17.1. Der Lieferant hat den Ursprung der Ware (Country of Origin) in den Handelspapieren (insbesondere auf Lieferschein und Rechnung) anzugeben und auf Verlangen von GEA ein Ursprungszertifikat bzw. Ursprungszeugnis über die Herkunft der Lieferungen bzw. eine (Langzeit)Lieferantenerklärung kostenfrei beizubringen.

GEA SCHWEIZ (2025/03) Allgemeine Einkaufsbedingungen – Beschaffung



- 17.2. Die Lieferungen haben die Ursprungsbedingungen der bi- oder multilateralen Präferenzabkommen oder die einseitigen Ursprungsbedingungen des allgemeinen Präferenzsystems für begünstigte Länder (APS) zu erfüllen, sofern es sich um Lieferungen im Rahmen dieser Warenverkehre handelt.
18. REACH
- 18.1. Gefährliche Produkte sind in mit der Übereinstimmung EG-Verordnung 1272/2008 und mit den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Dabei hat der Lieferant insbesondere die den Lieferanten betreffenden Pflichten gemäss der EG-Verordnung 1907/2006 („REACH-VO“) Artikel 31 zu erfüllen und ein Sicherheitsdatenblatt entsprechend der REACH-VO in der Sprache des Empfängerlandes zur Verfügung zu stellen.
- 18.2. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle Inhaltsstoffe der Lieferungen in Übereinstimmung mit den massgeblichen Anforderungen der REACH-VO für die ihm von GEA mitgeteilten Verwendungen wirksam vorregistriert, registriert oder von der Registrierpflicht ausgenommen und, sofern einschlägig, auch zugelassen sind. GEA ist nicht verpflichtet, im Rahmen der REACH-VO eine Zulassung für eine vom Lieferanten gelieferte Lieferung einzuholen.
- 18.3. Der Lieferant sichert weiterhin zu, keine Lieferungen zu liefern, die Stoffe gemäss
- (i) Anlage 1 bis 9 der REACH-VO in der jeweils geltenden Fassung;
 - (ii) dem Beschluss des Rates 2019/1021/EG (Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe) in der jeweils gültigen Fassung;
 - (iii) der EG-Verordnung 1005/2009 über Ozonschicht abbauende Substanzen in der jeweils gültigen Fassung;
 - (iv) RoHS (Richtlinie 2011/65/EG) für Produkte gemäss ihres Anwendungsbereichs enthalten. GEA akzeptiert keine Konzentration der in der RoHS-Richtlinie genannten Stoffe von mehr als 0,1 Gewichtsprozent, wie in Abschnitt 18.4 angegeben.
- 18.4. Sollten die Lieferungen Stoffe enthalten, die auf der sogenannten "Candidate List of Substances of very High Concern" (SVHC-Liste) gemäss REACH-VO gelistet sind, ist der Lieferant verpflichtet dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn bei laufenden Lieferungen, bislang nicht gelistete Stoffe in diese Liste aufgenommen werden. Die jeweils aktuelle Liste ist unter <https://echa.europa.eu/candidate-list-table> einsehbar. GEA akzeptiert keinen Gehalt an Stoffen in einer Konzentration von mehr als 0,1 Gewichtsprozent für Stoffe, die in der jeweils gültigen SVHC-Liste aufgeführt sind.
- 18.5. Darüber hinaus dürfen die Lieferungen kein Asbest, Biozide oder radioaktives Material enthalten. Sollten diese Stoffe in den Lieferungen enthalten sein, so ist dies GEA schriftlich vor der Lieferung unter Angabe des Stoffes und der Identifikationsnummer (z.B. CAS) und einem aktuellen Sicherheitsdatenblatt der Lieferungen mitzuteilen. Die Lieferung dieser Lieferungen bedarf einer gesonderten Freigabe durch GEA.
- 18.6. Der Lieferant ist verpflichtet, GEA von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der oben genannten Verordnungen durch den Lieferanten freizustellen bzw. GEA für Schäden zu entschädigen, die GEA aus der Nichteinhaltung der Verordnungen durch den Lieferanten entstehen oder mit ihr zusammenhängen.
19. Subunternehmer, Abtretung
- 19.1. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von GEA nicht berechtigt, die Lieferungen durch Subunternehmer durchführen zu lassen. Als Subunternehmer gelten nicht Transportpersonen.
- 19.2. Der Lieferant ist für die sorgfältige Auswahl und Überwachung, für die vertragsgemässe Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag sowie für das Handeln und Unterlassen der Subunternehmer verantwortlich. Unabhängig hiervon hat der Lieferant sicherzustellen, dass im Falle der zulässigen Beauftragung auch seinen Subunternehmern zumindest die nach dem Vertrag und diesen Einkaufsbedingungen bestehenden Verpflichtungen auferlegt werden.
- 19.3. Werden Personen im Auftrag des Lieferanten im Betrieb von GEA tätig, so hat der Lieferant diese Personen zur Beachtung der anwendbaren Vorschriften, insbesondere Unfallverhütungs-, Sicherheits-, Brandschutz-, Umweltschutz- und Hygienevorschriften, anzuhalten.
- 19.4. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von GEA nicht berechtigt, Forderungen aus dem Vertragsverhältnis mit GEA an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.
20. Mindestlohn
- 20.1. Der Lieferant ist verpflichtet, den von ihm für die Durchführung der Lieferungen nach dem zugrundeliegenden Vertrag eingesetzten Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn zu zahlen, der, soweit einschlägig, den kantonalen Mindestlohnvorgaben entspricht (derzeit Kantone Neuenburg, Jura, Genf, Basel-Stadt und Tessin). Gilt kein kantonales Mindestlohngesetz, so hat die Entlohnung der Mitarbeitenden mindestens den Standards des deutschen Mindestlohngesetzes (MiLoG) zu entsprechen. Der Lieferant stellt GEA von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstosses des Lieferanten oder dessen Subunternehmer gegen die Vorschriften des Mindestlohngesetzes gegen GEA geltend gemacht werden.
- 20.2. Ungeachtet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist GEA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag ausserordentlich zu kündigen, wenn der Lieferant und/oder seine Subunternehmer schuldhaft gegen das Mindestlohngesetz verstossen. Der Lieferant ist verpflichtet, GEA den infolge des Rücktritts oder der Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 20.3. GEA ist jederzeit berechtigt, vom Lieferanten eine schriftliche Bestätigung der Zahlung des Mindestlohnes sowie zur Prüfung der Einhaltung dieser Ziffer 20 vom Lieferanten geeignete Nachweise wie insbesondere Mindestlohnklärung der Mitarbeiter des Lieferanten, Bestätigungen des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers des Lieferanten zu verlangen.
21. Unternehmerische Verantwortung, Compliance, Datenschutz
- 21.1. Der Lieferant verpflichtet sich, den Verhaltenskodex von GEA (Code of Conduct), der durch Verweis als Bestandteil des Vertrages einbezogen wird und auf der Webseite von GEA (www.gea.com/de/company/suppliers/code-of-conduct/index.jsp) abrufbar ist, und die Anforderungen an die registrierten Lieferanten von GEA einzuhalten und stellt sicher, dass seine Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Zulieferer und Subunternehmer rechtlich an eine ähnliche Einhaltungspflicht gebunden sind. Jeder Verstoß gegen diese Verpflichtung berechtigt GEA jederzeit zu einer vollständigen Entschädigung und zur sofortigen Beendigung des Vertragsverhältnisses, ohne dass dem Lieferanten gegenüber irgendeine Haftung entsteht.
- 21.2. Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Vertragsanbahnung und -durchführung die anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere das Schweizerische Datenschutzgesetz (DSG) mitsamt Datenschutzverordnung (DSV), und Verordnung über Datenschutzzertifizierungen (VDSZ), sowie, soweit anwendbar, die Europäischen Datenschutzgrundverordnung (VO (EU) 2016/679) in der jeweils aktuellen Fassung, einzuhalten. Sofern der Lieferant Teile seiner vertraglichen Verpflichtungen unterbeauftragt, hat der Lieferant durch entsprechende Gestaltung der Unteraufträge sicherzustellen, dass die Unterauftragnehmer die vorstehenden Verpflichtungen ebenso einhalten.
- 21.3. Der Lieferant hat in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen zu handeln, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, Datenschutzgesetze und alle Gesetze, Verordnungen und Richtlinien in Bezug auf Informationssicherheit, Cybersicherheit und IT-Sicherheit. Der Lieferant wird in seinem Geschäftsbereich angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmassnahmen unterhalten, um die Informationssicherheit jederzeit zu gewährleisten. Dazu gehören unter anderem geeignete Managementsysteme und die Einhaltung der üblichen Industriestandards. Beide Parteien verpflichten sich, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten alle erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zur Datensicherheit zu treffen.
22. Anwendbares Recht, Gerichtsstand
- 22.1. Für diese Einkaufsbedingungen und die Rechtsbeziehungen zwischen GEA und dem Lieferanten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht).

- 22.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen GEA und dem Lieferanten ergebenden Streitigkeiten ist Kirchberg BE, Schweiz, soweit der Lieferant Kaufmann ist. GEA ist auch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder an einem sonstigen zuständigen Gericht zu verklagen.
- 22.3. Der Lieferant hat alle seine vertraglichen Verpflichtungen ungeachtet der Anhängigkeit eines Rechtsstreits oder eines damit zusammenhängenden Verfahrens weiterhin vollständig und bedingungslos zu erfüllen.
23. Sonstige Bestimmungen
- 23.1. Der Lieferant führt die Lieferungen und Leistungen als unabhängiger Auftragnehmer zu fremdüblichen Konditionen aus. Die Beziehung der Parteien ist in keinem Fall als die eines Auftraggebers/Agenten, Arbeitgebers/Arbeitnehmer, einer Partnerschaft oder einer ähnlichen Beziehung auszulegen. Der Lieferant darf sich nicht darstellen, als sei er GEA oder agiere in ihrem Auftrag.
- 23.2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder Teile davon unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die übrigen Bestimmungen oder deren Bestandteile.
- 23.3. Erfüllungsort für Lieferungen ohne Aufstellung und Montage ist die von GEA angegebene Lieferanschrift. Erfüllungsort für Lieferungen mit Aufstellung und Montage ist der Ort, an dem die Lieferungen aufzustellen und zu montieren sind. Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der Belegenheitsort der jeweiligen Lieferungen, im Zweifel die von GEA angegebene Lieferanschrift.
- B. Besondere Bedingungen für die Erbringung von Werkleistungen**
24. Allgemeines
- 24.1. Die nachfolgenden besonderen Bedingungen für die Erbringung von Werkleistungen gelten ergänzend zu den Einkaufsbedingungen unter Buchstabe A für sämtliche Verträge zwischen GEA und dem Lieferanten über die Bestellung von Werkleistungen.
25. Ausführung der Werkleistungen
- 25.1. Die unter der Bestellungen zu erbringenden Leistungen umfassen alle Massnahmen, die zur Erstellung des vertraglich geschuldeten Werkes erforderlich sind. Die Werkleistungen einschliesslich etwaiger dazu gehöriger Lieferungen, sind nach dem aktuellen Stand der Technik sowie sowie den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände (wie der SUVA), Verordnungen und Gesetzen durchzuführen. Hierzu zählen insbesondere
- (i) Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Unfallverhütungsvorschriften,
 - (ii) DIN, EN, ISO
 - (iii) VDMA,
 - (iv) VDE,
 - (v) Herstellervorschriften und
 - (vi) hausinterne Vorschriften von GEA (sofern vorhanden).
- Sind im Einzelfall Abweichungen von den vorgenannten Regelwerken notwendig, so muss der Lieferant die schriftliche Zustimmung von GEA einholen. Die Gewährleistung und Haftung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht berührt. Werden im Zusammenhang mit Leistungen technische Veränderungen in Auftrag gegeben, sind Maschinenelemente und -teile so zu gestalten und anzuordnen, dass sie gut und schnell inspiziert, gewartet und instandgesetzt werden können. Verschleisssteile müssen für hohe Belastungszeiten ausgelegt sein.
- 25.2. Soweit der Lieferant die Leistung durch eigene Mitarbeiter erbringt, steht er dafür ein, dass die Leistungen nur von solchen Mitarbeitern erbracht werden, die über die notwendigen Fähigkeiten, Erfahrungen und Qualifikation verfügen.
- 25.3. Die von GEA in der Bestellung und etwaigen Begleitdokumenten gemachten Angaben sind vom Lieferanten in eigener Verantwortung zu überprüfen. Auf Unklarheiten und Widersprüche in den Unterlagen zur Leistungserbringung (z. B. in Bezug auf die einzuhaltenden Normen, die zu verwendeten Werkstoffe oder Widersprüche auf zwischen textlichen Beschreibungen Zeichnungen etc.), hat der Lieferant GEA unverzüglich hinzuweisen. Der Lieferant wird die Erbringung der Leistungen vor Beginn der Arbeiten mit dem zuständigen technischen Ansprechpartner von GEA abstimmen; die Gesamtverantwortung des Lieferanten bleibt unberührt.
- 25.4. Der Lieferant wird sich zu Beginn der Erbringung der Leistungen vom Zustand der Baustelle überzeugen, um festzustellen, ob die Leistungen ohne Gefahr und nachträglich auftretende Mängel erbracht werden können. Einwände sind vor Beginn der Leistungserbringung schriftlich gegenüber GEA geltend zu machen, soweit die Ursachen der Bedenken vor Beginn der Leistungserbringung erkennbar sind.
- 25.5. Die Leistungserbringung durch den Lieferanten erfolgt in jedem Fall eigenverantwortlich und selbstständig. Die Arbeitsorganisation (insbesondere hinsichtlich des personellen Einsatzes und der zeitlichen Abfolge) obliegt eigenverantwortlich und ausschliesslich dem Lieferanten. Alle zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Geräte, Werkzeuge sowie die Berufskleidung einschliesslich der erforderlichen Schutzausrüstung sind vom Lieferanten bereitzustellen.
- 25.6. Der Lieferant ist verpflichtet, wöchentlich Fortschrittsberichte vorzulegen. Die Berichterstattung wird so lange fortgesetzt, bis der Lieferant alle Arbeiten zur Fertigstellung des Werkes vollständig und vertragsgemäss erbracht hat und GEA das Werk abgenommen hat.
- 25.7. Beide Parteien gewährleisten zu jeder Zeit die sachliche und personelle Aufgabentrennung. Sie tragen Sorge dafür, dass die Werkleistungen ausschliesslich durch Mitarbeiter des Lieferanten (und soweit zulässig Mitarbeiter von Subunternehmern) erbracht werden. Keine Partei übernimmt es auch nur kurzzeitig, Mitarbeiter des anderen für eigene Aufgaben und Zwecke einzusetzen. Eine unmittelbare Zusammenarbeit im Sinne gemeinschaftlicher Leistungserbringung für andere Aufgaben scheidet grundsätzlich aus.
- 25.8. Der Lieferant und seine Mitarbeiter (und soweit zulässig Mitarbeiter von Subunternehmern) sind nicht berechtigt, Mitarbeitern von GEA Weisungen irgendwelcher Art zu erteilen. Ebenso wenig sind GEA und ihre Mitarbeiter befugt, Mitarbeitern des Lieferanten (und soweit zulässig Mitarbeitern von Subunternehmern) Weisungen zu erteilen.
26. Abnahme
- 26.1. Das erstellte Werk bedarf entsprechend der gesetzlichen Regelung einer Abnahme.
27. Gewährleistung
- 27.1. Abweichend von Ziffer 11.2 obliegt dem Lieferanten das Wahlrecht der Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung oder der Herstellung eines neuen Werkes. Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten des Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 27.2. Ziffer 11.5 findet auf Werkverträge keine Anwendung.
- 27.3. Abweichend von Ziffer 11.6 ist GEA nach dem erfolglosen Ablauf einer dem Lieferanten zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten und unbeschadet der Mängelhaftung des Lieferanten, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen. Die Fristsetzung ist entbehrlich soweit der Lieferant die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert. Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten von GEA nach den gesetzlichen Vorschriften.
28. Versicherung
- 28.1. Der Lieferant sichert zu, dass er für im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrages und der Erbringung der Leistungen potenziell entstehende Haftungsfälle über angemessenen Versicherungsschutz verfügt. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere auf eigene Kosten Versicherungsschutz wie folgt einzudecken und bis zur Vollendung der Leistungserbringung aufrecht zu erhalten:
- (i) Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung, welche Versicherungsschutz mindestens im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung des GDV (AVB BHV) in der jeweils neuesten Fassung gewährt;
 - (ii) Montageversicherung, welche Versicherungsschutz mindestens im Umfang der Allgemeinen Bedingungen für Montageversicherung des GDV (AMoB) in der jeweils neuesten Fassung gewährt.
29. Kündigung
- 29.1. GEA kann den Vertrag bis zur Vollendung des Werkes jederzeit kündigen. Der Lieferant ist nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt die vereinbarte Vergütung zu verlangen, er muss sich aber Ersparnisse sowie andere

- Erwerbsmöglichkeiten anrechnen lassen. Die vereinbarte Vergütung ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, um die vorgenannten Positionen zu kürzen.
- 29.2. Das Recht der Parteien zur ausserordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 29.3. Kündigt GEA den Vertrag über die Erbringung von Werkleistungen aus wichtigem Grund iSd. der Ziffer 29.2, kann der Lieferant für die bereits erbrachten Leistungen die vereinbarte Vergütung verlangen, es sei denn der bereits fertiggestellte Teil des Werkes ist für GEA nicht brauchbar oder GEA ist die Verwendung nicht zuzumuten.

C. Besondere Bedingungen - Software

30. Allgemeines
- 30.1. Soweit die Lieferungen Software („Software“) enthalten, gelten zusätzlich zu den Einkaufsbedingungen unter Buchstabe A die nachfolgenden Bedingungen.
31. Lieferung von Software
- 31.1. Die Lieferung von Software muss kostenfrei in einem gängigen und lesbaren, dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechenden Format erfolgen, soweit nicht ein bestimmtes Format vereinbart ist. Vor der Lieferung von Software oder Datenträgern wird der Lieferant diese mit einem dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Virensuchprogramm überprüfen und sicherstellen, dass die Software und/oder Datenträger keine Malware (Software mit Schadfunktionen), Computerviren, trojanische Pferde, Würmer oder ähnliches enthalten. Vor der Lieferung stellt der Lieferant mittels dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Softwaresicherheitstests sicher und weist GEA gegenüber nach, dass die Software keine kritischen Schwachstellen beinhaltet, welche die Integrität und Vertraulichkeit der Systeme und Daten von GEA, ihrer Kunden oder derjenigen angebundener Dritter schädigen können.
- 31.2. Die Software muss so weit wie möglich mit offenen Schnittstellen geliefert werden, einschliesslich einer detaillierten Funktionsbeschreibung und einer Beschreibung der Kommunikationsschnittstellen zwischen der Software und anderer mit ihr interoperierender Software und Hardware. Der Zweck besteht darin, GEA und/oder GEAs Kunden in die Lage zu versetzen, entweder aus eigener Kraft oder mit Hilfe Dritter etwaige Fehler zu korrigieren und die Lieferungen sowie die vom Lieferanten gelieferte Software, auch im Zusammenhang mit Outsourcing, direkt und ohne Hilfe des Lieferanten zu warten, zu betreiben, zu ändern und/oder weiterzuentwickeln. Der Zweck besteht auch darin, die Kompatibilität der Software des Lieferanten und der anderen Teile der Lieferungen mit den von Dritten an GEA und/oder GEAs Kunden gelieferten Produkten sicherzustellen. Der Lieferant hat daher dafür zu sorgen, dass jeder gelieferten Software ein Quellcode beigefügt ist, dessen Qualität den Standards der guten IT-Praxis entspricht und der es Personen, die über die erforderlichen Kenntnisse verfügen, ermöglicht, die oben genannten Tätigkeiten direkt auszuführen.
- 31.3. Darüber hinaus wird der Lieferant die technische Beratung, die Daten und die Dokumentation zur Verfügung stellen, um GEA, GEAs Kunden und/oder Dritte in die Lage zu versetzen, die Software zu warten oder weiterzuentwickeln, wenn sie dies wünschen. Die Dokumentation muss – wie im Einzelnen in 31.4 beschrieben - so detailliert und gestaltet sein, dass es Personen, die über die erforderlichen Kenntnisse verfügen, möglich ist, die Software mit dem Quellcode zu warten und weiterzuentwickeln.
- 31.4. Der Lieferant schuldet auch die Lieferung einer zur Nutzung der Software notwendigen bzw. zweckmässigen und vollständigen Dokumentation. Für Softwarekomponenten hat die Dokumentation aus einer Benutzerdokumentation, einer Kurzbeschreibung und einer technischen Dokumentation zu bestehen. Die Benutzerdokumentation für Installation und Administration hat alle notwendigen Abläufe so zu beschreiben, dass sie für geschulte Personen verständlich ist. Darüber hinaus hat die Dokumentation auch typische und vorhersehbare Fehlersituationen darzustellen und deren Behebung zu beschreiben. Die Dokumentation muss den zum Zeitpunkt der Installationen der Software üblichen Standards entsprechen. Die Dokumentation ist GEA in maschinenlesbarer Form und in der in der Bestellung angegeben Sprache sowie englischer Sprache kostenlos zu überlassen.

- 31.5. GEA ist berechtigt, die Dokumentation für den vertragsgemässen Gebrauch, insbesondere auch den Weiterverkauf an Kunden von GEA, und zu Schulungszwecken beliebig zu kopieren und zu verwenden.
32. Open Source Software
- 32.1. Die Verwendung von Open Source Software ist ohne vorherige anderweitige schriftliche Vereinbarung unzulässig. Open Source Software ist insoweit jegliche Software, die unter Nutzungs- und Lizenzbestimmungen für Open Source Software vertrieben wird, zu deren Verpflichtungen als Bedingung für die Bearbeitung und/ oder Verbreitung solcher Software und/oder jeder anderen mit dieser verbundenen, von dieser abgeleiteten oder zusammen mit dieser vertriebenen Software die Weitergabe oder Offenlegung des Quellcodes der Software gehören („Open Source Software“). Beabsichtigt der Lieferant, Open Source Software zu verwenden, wird er GEA vorab über die zugehörigen Lizenzbestimmungen informieren und diese vorab an GEA übergeben. Die Übergabe der Lizenzbedingungen zu Open Source Software ist wesentliche Vertragspflicht des Lieferanten, wenn Open Source Software verwendet wird. Der Lieferant gewährleistet, dass die Verwendung von Open Source Software die vertrags- bzw. bestimmungsgemässe Verwendung der Lieferungen nicht beeinträchtigt.
- 32.2. Der Lieferant sichert zu, dass in der Software keine Open Source Software in den Lieferungen enthalten ist, soweit nicht der Lieferant GEA vor Vertragsschluss die konkreten Lizenzbedingungen in der in der Bestellung angegeben Sprache und englischer Sprache zu der konkreten Open Source Software zur Verfügung gestellt hat und GEA nach Kenntnisnahme der Lizenzbedingungen und vor dem Einsatz der Open Source Software ihr schriftliches Einverständnis in den Einsatz und die Lieferung erteilt hat. In diesem Fall sichert der Lieferant GEA zu, dass die von GEA akzeptierte Open Source Software die einzige in der Lieferung enthaltene Software ist, der der oben angeführten Definition von Open Source Software unterfällt. Der Lieferant sichert GEA ausserdem zu, dass alle Lizenzverpflichtungen, die hinsichtlich der von GEA akzeptierten Open Source Software bestehen, durch den Lieferanten vollständig erfüllt worden sind. Schliesslich sichert der Lieferant GEA zu, dass der Lieferant GEA alle einschlägigen Lizenztexte und alle notwendigen Source Codes wie auch Build Scripts für jede Version der an GEA gelieferten Open Source Software übergeben hat, um es GEA, den mit ihr verbundenen Unternehmen und Vertriebspartnern wie auch der Kunden von GEA zu ermöglichen eine lauffähige Version solcher Open Source Software zu erschaffen.
- 32.3. Bei einer Verletzung dieser Klausel 32 stellt der Lieferant, ungeachtet jedweder Haftungsbeschränkungsklausel in diesem Vertrag, GEA von allen Ansprüchen, Schäden, Verlusten und Kosten frei und übernimmt die Verteidigung gegenüber allen Ansprüchen, die GEA aus der Verletzung dieser Klausel 32 entstehen. Diese Freistellungsverpflichtung gilt auch gegenüber sämtlichen mit GEA verbundenen Unternehmen, Vertriebspartnern und deren Kunden hinsichtlich der ihnen gegenüber geltend gemachten Ansprüche und den bei ihnen entstehenden Schäden, Verlusten und Kosten.
33. Nutzungsrechte, Lizenz
- 33.1. Der Lieferant gewährt GEA das Recht, die Software und die dazugehörige Hardware entweder allein oder als Teil eines Pakets an seine Kunden zu vermarkten und weiterzuverkaufen.
- 33.2. Der Lieferant gewährt GEA sowie den Verbundenen Unternehmen und GEAs Kunden mit Lieferung oder Bereitstellung der Software mangels abweichender Vereinbarung ein nicht-exklusives, übertragbares, unterlizensierbares, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes und unwiderrufliches Nutzungsrecht, die Software in einer beliebigen Hardware und ggf. mit anderer Software zu nutzen oder ggf. von Dritten für GEA (z.B. als Outsourcing oder Hosting) nutzen zu lassen. Im letztgenannten Fall unterrichtet GEA den Lieferanten hierüber im Voraus schriftlich und legt dem Lieferanten auf dessen Anforderung die Erklärung des Dritten vor, dass die Software geheim gehalten und ausschliesslich für Zwecke von GEA und ihrer Verbundenen Unternehmen oder der Kunden von GEA genutzt wird. Dies gilt jeweils auch für vom Lieferanten überlassene Patches, Updates, Upgrades und neue Versionen der Software sowie die zugehörigen Dokumentationen.

GEA SCHWEIZ (2025/03)
Allgemeine Einkaufsbedingungen –
Beschaffung



33.3. Der Lieferant gewährt GEA insbesondere das nicht-exklusive, übertragbare, unterlizenzierbare, unwiderrufliche, zeitlich und örtlich unbeschränkte Recht: (i) die Software selbst zu nutzen und nutzen zu lassen, insbesondere die Software zum Zweck der Verbindung mit beliebiger anderer Soft- und/oder Hardware, der Erstellung von Sicherheitskopien und zum Zwecke der Installation, des Ladens, Anzeigens und Ablaufenlassens auf beliebiger Hardware zu vervielfältigen; und (ii) die Software selbst oder durch Dritte stand-alone oder in Verbindung mit anderer Soft- und/oder Hardware mittels jedweden Mediums, auch online, zu verbreiten und zugänglich zu machen und die in 33.2 und 33.3 genannten Rechte an mit GEA verbundene Unternehmen und Vertriebspartner sowie an die Kunden von GEA unterzulizenzieren mit dem Recht zur weiteren Unterlizenzierung.